

Gemeinde Straßlach-Dingharting

Landkreis München



An die

Gemeinde Straßlach-Dingharting
Friedhofsverwaltung
Schulstraße 21
82064 Straßlach-Dingharting

**Antrag zur Erteilung
einer Genehmigung für die Errichtung**

eines Grabmales

einer Einfassung

Grabnutzungsberechtigter:

Name:

Vorname:

Anschrift:

Telefonnummer: _____

E-Mail:

Grabstätte:

Friedhof:		Reihe:	
Abteilung:		Grab-Nr.:	
Grabart:			

Verstorbener:

Name des Verstorbenen:

Grabmal (§§ 19 – 24 Friedhofbenutzungssatzung):

Werkstoff (Art und handelsübliche Bezeichnung):

Farbe:

Material:

Maße

Höhe (in cm)

Breite (in cm)

Tiefe (in cm)

Bearbeitung

Vorne:

Seite:

Ausführung der Inschrift:

Ornament:

Besonderheiten:

Sockel (§ §§ 19 - 24 Friedhofbenutzungssatzung)

Werkstoff (Art und handelsübliche Bezeichnung):		
Farbe:		
Maße Höhe (in cm)	Breite (in cm)	Tiefe (in cm)
Bearbeitung Vorne:		Seite:

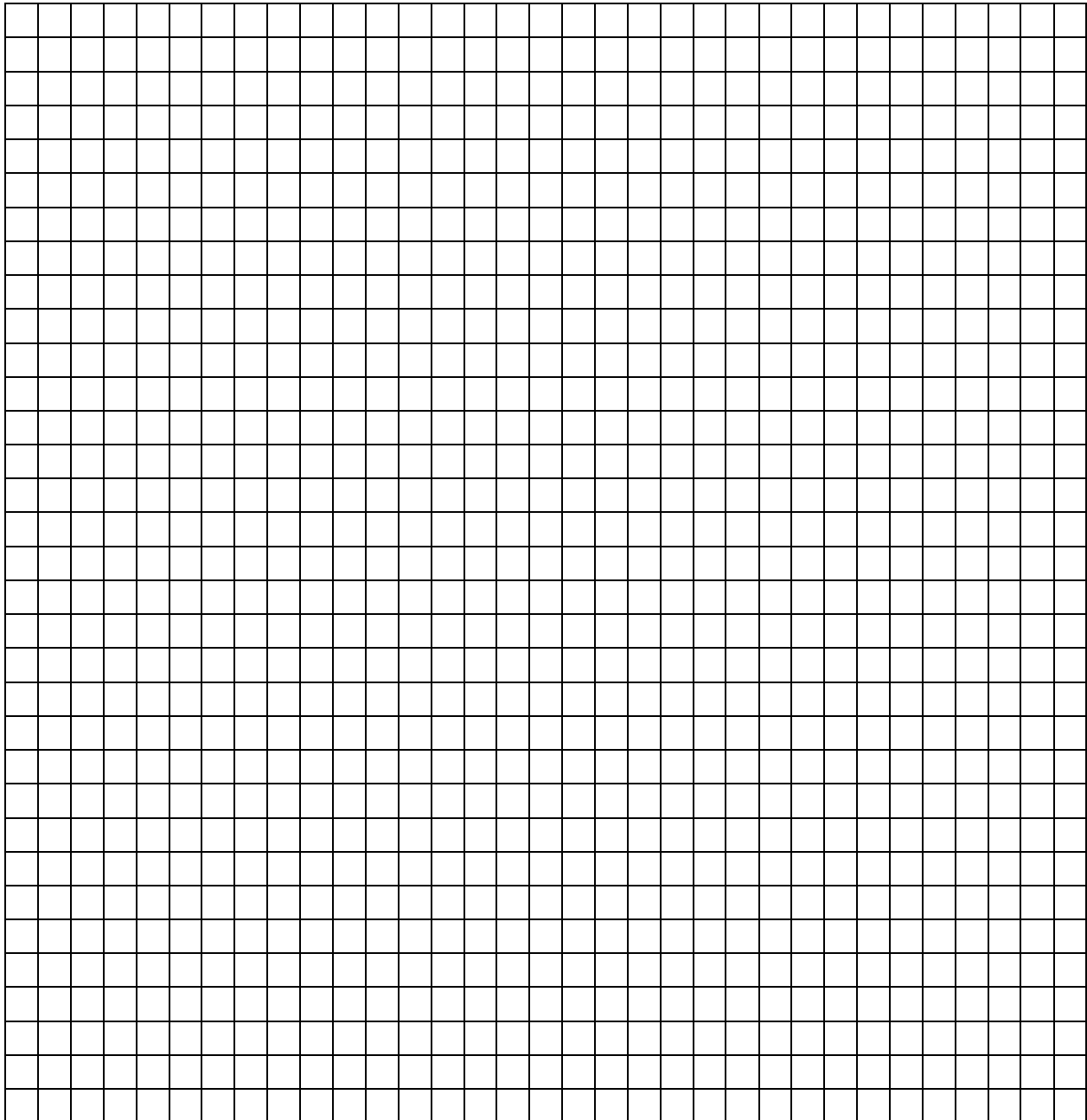
Einfassung (§ 17 Abs. 7 Friedhofbenutzungssatzung)

Werkstoff: (Art und Handelsübliche Bezeichnung)			
Farbe:			
Bearbeitung: Oben:		Seiten:	
Ausmaß: Sichtbare Höhe (in cm)	Dicke (in cm)	Länge (in cm)	Breite (in cm)

Steinmetz:

Name des Steinmetzbetriebs:	
Anschrift:	
Bestätigung des Steinmetzbetriebs:	
<p>Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlagen B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwaltung Deutschlands e.V.) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten bzw. Steinmetz der Friedhofsverwaltung vorzulegen.</p> <p>Die Regeln der TA-Grabmal werden eingehalten. Die Abnahmebescheinigung wird unaufgefordert innerhalb der o.g. Frist vorgelegt.</p>	
_____ Datum, Ort	_____ Unterschrift und Stempel Steinmetz

Vorder- und Seitenansicht – maßstabsgetreue Zeichnung (2fach beifügen)
mit Schrift-, Symbol- und Ornament-Anordnung
(wenn Platz nicht reicht, Sonderverzeichnis 2fach beifügen)



Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Grabnutzungsberechtigter

Unterschrift Steinmetzbetrieb

Nachweis über die Produktionsbedingungen nach Art. 9a Abs. 2 BestG

Nach § 19 der Friedhofsbenutzungssatzung dürfen Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01.09.2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Den erforderlichen Nachweis über die Produktionsbedingungen erbringe ich:

- durch die beigefügte lückenlose Dokumentation vom (Datum) _____, wonach der beantragte Grabstein und/oder die beantragte Grabeinfassung aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum* und der Schweiz hergestellt worden sind.
- durch das beigefügte Zertifikat bzw. die beigefügte schriftliche Erklärung einer Organisation vom (Datum) _____ mit dem nach Art. 9a Abs. 2 Satz 1 Nr.2. BestG vorgeschriebenen Inhalt und der Bestätigung, dass die erforderlichen Mindeststandards bei der Erstellung des Nachweises eingehalten worden sind.
- durch die beigefügte Glaubhaftmachung (z.B. Importnachweis, Lagerlisten-Nr.), dass der beantragte Grabstein und/oder die beantragte Grabeinfassung aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01.09.2016 in das Bundesgebiet eingeführt worden ist (Übergangsregelung des Art. 9a Abs. 3 BestG)
- Die Vorlage eines Nachweises ist mir unzumutbar. Die Gründe der Unzumutbarkeit und welche wirksamen Maßnahmen ich ergriffen habe, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden, habe ich in dem unterschriebenen Beiblatt vom (Datum) _____ dargelegt. Ich versichere, dass mir keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Natursteine unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

Ich versichere, dass ich alle Angaben dieses Antrags und die Angaben in den Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Anzahl der Anlagen: ____

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel Steinmetzbetrieb

* Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) umfasst die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern), ferner Island, Liechtenstein und Norwegen.